

Gebührensatzung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz

- verabschiedet in der 11. Sitzung der 10. Vertreterversammlung vom 12.05.01 - in Kraft getreten am 02.08.2001
1. Änderung der 4. Sitzung der 11. Vertreterversammlung vom 14.05.03 - in Kraft getreten am 02.07.2003
 2. Änderung der 7. Sitzung der 11. Vertreterversammlung vom 20.11.04 - in Kraft getreten am 02.01.2005
 3. Änderung der 8. Sitzung der 11. Vertreterversammlung vom 20.04.05 - in Kraft getreten am 02.06.2005
 4. Änderung der 9. Sitzung der 11. Vertreterversammlung vom 09.11.05 - in Kraft getreten am 02.01.2006
 5. Änderung der 10. Sitzung der 11. Vertreterversammlung vom 26.04.06 - in Kraft getreten am 02.07.2006
 6. Änderung der 2. Sitzung der 12. Vertreterversammlung vom 25.04.07 - in Kraft getreten am 02.07.2007
 7. Änderung der 5. Sitzung der 12. Vertreterversammlung vom 01.10.08 - in Kraft getreten am 02.11.2008
 8. Änderung der 7. und 8. Sitzung der 12. Vertreterversammlung vom 30.09.09 und 05.05.10 - in Kraft getreten am 02.07.2010
 9. Änderung der 9. Sitzung der 12. Vertreterversammlung vom 29.09.10 - in Kraft getreten am 02.12.2010
 10. Änderung der 4. Sitzung der 13. Vertreterversammlung vom 24.04.13 - in Kraft getreten am 02.08.2013
 11. Änderung der 6. Sitzung der 13. Vertreterversammlung vom 07.05.14 - in Kraft getreten am 02.07.2014
 12. Änderung der 8. Sitzung der 13. Vertreterversammlung vom 29.04.15 - in Kraft getreten am 02.08.2015
 13. Änderung der 9. Sitzung der 13. Vertreterversammlung vom 23.09.15 - in Kraft getreten am 02.12.2015
 14. Änderung der 10. Sitzung der 13. Vertreterversammlung vom 11.09.16 - in Kraft getreten am 02.08.2016
 15. Änderung der 11. Sitzung der 13. Vertreterversammlung vom 28.09.16 - in Kraft getreten am 02.12.2016
 16. Änderung der 5. Sitzung der 14. Vertreterversammlung vom 19.09.18 - in Kraft getreten am 02.12.2018
 17. Änderung der 6. Sitzung der 14. Vertreterversammlung vom 10.04.2019 - in Kraft getreten am 02.07.2019
 18. Änderung durch schriftlichen Beschluss gemäß § 11 der Hauptsatzung der 14. Vertreterversammlung vom 28.08.2020 - in Kraft getreten am 02.01.2021
 19. Änderung der 2. Sitzung der 15. Vertreterversammlung vom 27.04.2022 - in Kraft getreten am 02.10.2022
 20. Änderung der 4. Sitzung der 15. Vertreterversammlung vom 26.04.2023 - in Kraft getreten am 02.08.2023
 21. Änderung der 5. Sitzung der 15. Vertreterversammlung vom 27.09.2023 - in Kraft getreten am 02.01.2024
- i.d.F. der 22. Änderung der 7. Sitzung der 15. Vertreterversammlung vom 02.10.2024 - in Kraft getreten am 21.11.2024**
zuletzt genehmigt durch Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz vom 05.12.2024, Az. 3126-0038#2024/0006-1501 15216

§ 1

Für Amtshandlungen und die Benutzung von Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Landesärztekammer und von ihr unterhaltenen Institutionen werden besondere Verwaltungs- und Benutzungsgebühren nach dem als Anlage zu dieser Satzung beschlossenen Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 2¹

Die Gebühren werden durch besonderen Gebührenbescheid erhoben. Die Verwaltungsgebühren sind bei Antragstellung fällig. Bei Zahlungsverzug nach entsprechend vorangegangener Zahlungserinnerung werden Mahngebühren gemäß der Anlage zur Gebührensatzung (V: Allgemeine Gebühren) fällig. Die Beitreibung erfolgt in Anwendung des § 21 der Hauptsatzung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz.

§ 3

(1) Gebührengläubigerin ist die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz.

(2) Gebührenschuldner ist,

1. wer die Amtshandlung beantragt oder sonst veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer durch Erklärung gegenüber der Landesärztekammer die Gebühren übernommen hat,
3. wer kraft Gesetzes für diese Gebühren haftet.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Die Änderung dieser Gebührensatzung tritt am Tage nach der Verkündung im Ärzteblatt Rheinland-Pfalz in Kraft.

¹ 15. Änderung in Kraft seit 02.12.2016

Anlage zur Gebührensatzung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz

Gebührenverzeichnis:

I Prüfungen nach der Weiterbildungsordnung	Beglaubigungen von Ablichtungen usw. je Seite € 1,50 Abzeichen, Schilder, Plaketten € 3,00 bis € 10,00
a) Facharztbezeichnungen/Schwerpunkte Widerspruchsverfahren € 160,00	Broschüren, Musterverträge usw. € 1,50 bis € 15,00
b) Fakultative Weiterbildung Widerspruchsverfahren € 160,00	Mahngebühren € 5,00 bis € 20,00³
c) Bereichs-/Zusatzbezeichnungen Widerspruchsverfahren € 160,00	Verwaltungsgebühr für die Erstellung eines vorläufigen Beitragsbescheides nach § 2 Abs. 2 Beitragssatzung € 0,00⁴
d) Fachkundenachweise Widerspruchsverfahren € 100,00	
II Überprüfung von Anträgen ohne Prüfung	VI Befugnis zur Weiterbildung⁵
a) Facharztbezeichnungen/Schwerpunkte Widerspruchsverfahren € 160,00	Erstantrag in Gebiet oder Schwerpunkt oder Zusatzweiterbildung oder Fach- kunde € 160,00
b) Fakultative Weiterbildung Widerspruchsverfahren € 160,00	Erhöhungsantrag € 160,00
c) Bereichs-/Zusatzbezeichnungen Widerspruchsverfahren € 100,00	Überprüfung von Befugnissen € 100,00 - 200,00
d) Fachkundenachweise Widerspruchsverfahren € 50,00	Gemeinsame Anträge aus einer Institution für das gleiche Gebiet / den gleichen Schwerpunkt € 160,00
e) Befähigungsnachweise Widerspruchsverfahren € 40,00	Gemeinsame Anträge für verschiedene Gebiete, z.B. Gemeinschaftspraxis Orthopädie und Chirurgie € 160,00
III Überprüfung von Weiterbildungszeiten im Ausland	Widerspruchsverfahren zur Weiterbildungs- befugnis (Ist das Widerspruchsverfahren erfolgreich, so wird dem Widerspruchsführer die Gebühr erstattet.) € 160,00
Widerspruchsverfahren € 50,00	
IV Zweitausfertigungen/Umschreibung von Ur- kunden	Anerkennung als Weiterbildungsstätte € 150,00
€ 25,00	Widerspruchsverfahren zur Anerkennung als Weiterbildungsstätte (Ist das Widerspruchsverfahren erfolgreich, so wird dem Widerspruchsführer die Gebühr erstattet.) € 150,00
V Allgemeine Gebühren²	VII Ärztliche Stelle nach §130 Strahlenschutz- verordnung – StrlSchV^{6 7 8 9 10}
Genehmigungen, Erlaubnisse, Gutachten und Anerkennungen soweit keine besondere Gebühr vorgesehen ist € 50,00 bis € 500,00	a) pro Überprüfung eines Anwendungsgerätes einer Röntgen-Anlage (Arbeitsplatz) € 425,00
Beglaubigungen von Unterschriften, allgemeine Bescheinigungen € 5,00 bis € 100,00	

² 12. Änderung in Kraft seit 02.08.15

³ 15. Änderung in Kraft seit 02.12.16

⁴ 18. Änderung in Kraft seit 02.01.21

⁵ 14. Änderung in Kraft seit 02.08.16

⁶ redaktionelle Änderung des Paragraphenverweises - in Kraft seit 02.07.03

⁷ 16. Änderung in Kraft seit 02.12.18

⁸ 17. Änderung in Kraft seit 02.07.19

⁹ 19. Änderung in Kraft seit 02.10.22

¹⁰ 21. Änderung in Kraft ab 02.01.24

	Votums, N	€ 600,00 - 800,00
b) Prüfung, ob festgestellte Mängel beseitigt wurden, (Folgeprüfung) pro Anwendungsgerät einer Röntgen-Anlage (Arbeitsplatz)	Neubewertung Prüfstelle, Nachmeldung Prüfer/Stellvertreter	€ 100,00 - 250,00
€ 153,00	1c) Aktualisierte I.B. (ohne/mit Sitzung)	€ 100,00 - 250,00
c) Prüfung mit geringem Aufwand (Medizin ohne Geräteprüfung; umfangreiche Stellungnahmen)	1d) Stellungnahme der Ethik-Kommission	€ 100,00
€ 100,00	1e) Zwischenfallmeldungen (gestaffelt nach Beratungsaufwand)	€ 100,00/200,00/400,00
VIII Fachkunden nach der Strahlenschutzverordnung ^{11 12 13}	2) Multizentrische Klinische Prüfung nach § 40 - 42 AMG (AMG, federführende Ethik-Kommission)	
a) Antrag auf Fachkunde-/Kenntnisbescheinigung in der Röntgendiagnostik	2a) Votum (zustimmende/ablehnende Bewertung*)	€ 2.000,00 - 6.000,00
Widerspruchsverfahren	2b) Amendment/nachträgliche Änderungen	
Fachgespräch	Formale Prüfung, E	€ 100,00 - 400,00
€ 100,00	Inhaltliche Prüfung, I	€ 800,00
€ 100,00	Neubewertung des Votums, N	€ 1.500,00
€ 200,00	2c) Aktualisierte I.B. (ohne/mit Sitzung)	€ 100,00 - 250,00
b) Antrag auf Fachkundebescheinigung in der Nuklearmedizin/Röntgen- und Strahlentherapie (inkl. Fachgespräch)	2d) Stellungnahme der Ethik-Kommission	€ 100,00
Widerspruchsverfahren	2e) Zwischenfallmeldungen (gestaffelt nach Beratungsaufwand)	€ 100,00/200,00/400,00/600,00
Fachgespräch	2f) Jahresbericht	€ 100,00 - 500,00
€ 100,00	2g) Nachmeldung von Prüfstelle/Prüfer	€ 100,00 - 250,00
€ 100,00	2h) Studienabbruch	€ 100,00 - 250,00
€ 200,00	3) Multizentrische Klinische Prüfung nach § 40 - 42 AMG (AMG, beteiligte Ethik-Kommission)	
c) Antrag auf Bescheinigung über die Fortgeltung der Fachkunde in der Röntgendiagnostik bzw. in der Nuklearmedizin/Röntgen- und Strahlentherapie bei Versäumnis der Aktualisierungsfrist (gültig für Ärzte und MTRA)	3a) Mitberatung und/oder Stellungnahme zur lokalen Prüfstelle	€ 750,00
€ 100,00	3b) Nachmeldung von Prüfstelle/Prüfer	€ 100,00 - 200,00
d) Antrag auf Bestätigung der sog. Übergangsregelung zur Fachkunde in der Röntgendiagnostik (§ 45 Abs. 2 RöV vom 01.01.1988)	3c) Amendment (gestaffelt nach Beratungsaufwand)	€ 100,00 - 250,00
Widerspruch	3d) Zwischenfallmeldung (gestaffelt nach Beratungsaufwand)	€ 100,00 - 200,00
€ 100,00		
e) Umfangreiche Überprüfung von Unterlagen zur Erteilung bzw. Bestätigung der Fachkundigkeit		
€ 300,00		
f) Antrag auf Ausstellung einer Zweitschrift der Fachkunde-/Kenntnisbescheinigung in der Röntgendiagnostik und Nuklearmedizin/Röntgen- und Strahlentherapie		
€ 20,00		
zzgl. Portokosten		
IX Ethik-Kommission ^{14 15}		
1) Monozentrische Klinische Prüfung nach § 40 - 42 AMG (AMG, zuständige Ethik-Kommission)		
Berufsrechtliche Beratung als erstberatende Ethik-Kommission (monozentrische oder multizentrische Studie)		
1a) Votum (zustimmende/ablehnende Bewertung)		€ 1.500,00
1b) Amendment/nachträgliche Änderungen		
Formale Prüfung, F		€ 100,00 - 400,00
Inhaltliche Prüfung, I		€ 400,00 - 600,00
Neubewertung des		

¹¹ 10. Änderung in Kraft seit 02.08.13¹² 17. Änderung in Kraft seit 02.07.19¹³ redaktionelle Anpassung der Überschrift - in Kraft seit 02.08.2020¹⁴ 9 Änderung in Kraft seit 02.12.10¹⁵ 19. Änderung in Kraft seit 02.10.22

4) Berufsrechtliche Beratung (Klinische Forschung) als nachberatende Ethik-Kommission

- 4a) Stellungnahme, Votum € 100,00 - 750,00
- 4b) Amendement (gestaffelt nach Beratungsaufwand) € 100,00 - 250,00
- 4c) Zwischenfallmeldungen (gestaffelt nach Beratungsaufwand) € 100,00/200,00

5) Gebühr bei Widerspruch gegen eine Entscheidung das 1,5fache der Prüfgebühr

* Wenn der Antrag auf zustimmende Bewertung nach der Vorprüfung auf das Einreichen eines ordnungsgemäß gestellten Antrags zurückgezogen wird, fallen 20 Prozent der Gebühr an.

6) Amtshandlungen nach MDR

6.1) Bewertung einer monozentrischen klinischen Prüfung nach § 35 oder § 50 MPDG¹⁶

- 6.1a) Bewertung, Grundgebühr € 3.000,00
zusätzlich für die Prüfstelle € 150,00
zusätzlich pro Prüfer in der Prüfstelle € 100,00
- 6.1b) wesentliche Änderung nach § 41 oder § 57 MPDG
Grundgebühr € 1.250,00
Sofern die Änderung Auswirkungen auf die Qualifikation der Prüfer oder die Eignung der Prüfstelle hat (§ 41 Abs. 2 Satz 1 bzw. § 57 Abs. 3 Satz 1 MPDG):
- zusätzlich pro neu bewerteter Prüfstelle im eigenen Zuständigkeitsbereich € 150,00
- zusätzlich pro neu bewertetem Prüfer im eigenen Zuständigkeitsbereich € 100,00
nicht wesentliche Änderungen (z.B. Adressänderungen beim Sponsor oder dessen Vertreter, redaktionelle Korrekturen) € 200,00
- 6.1c) Prüfernachmeldung/-änderung € 100,00 pro Prüfer
- 6.1d) Änderung auf Anforderung einer Bundesoberbehörde nach § 39 Abs. 2 MPDG € 1.000,00
- 6.1e) Rücknahme oder Widerruf der zustimmenden Stellungnahme nach § 43 oder § 60 MPDG € 2.400,00

6.1) Bewertung einer multizentrischen klinischen Prüfung nach § 35 oder § 50 MPDG als zuständige Ethik-Kommission

- 6.2a) Votum (zustimmende/ablehnende Bewertung) Grundgebühr € 3.000,00
- zusätzlich pro Prüfstelle im eigenen Zuständigkeitsbereich € 150,00
- zusätzlich pro Prüfer im eigenen Zuständigkeitsbereich € 100,00
- zusätzlich pro Prüfstelle im Zuständigkeitsbereich einer beteiligten Ethik-Kommission € 100,00
- zusätzlich pro Prüfer im Zuständigkeitsbereich einer beteiligten Ethik-Kommission € 50,00
- 6.2b) wesentliche Änderung nach § 41 oder § 57 MPDG
Grundgebühr € 1.250,00
Sofern die Änderung Auswirkungen auf die Qualifikation der Prüfer oder die Eignung der Prüfstelle hat (§ 41 Abs. 2 Satz 1 bzw. § 57 Abs. 3 Satz 1 MPDG):
- zusätzlich pro neu bewerteter Prüfstelle im eigenen Zuständigkeitsbereich € 150,00
- zusätzlich pro neu bewertetem Prüfer im eigenen Zuständigkeitsbereich € 100,00
Änderung auf Anforderung einer Bundesoberbehörde nach § 39 Abs. 2 MPDG € 1.000,00
nicht wesentliche Änderungen (z.B. Adressänderungen beim Sponsor oder dessen Vertreter, redaktionelle Korrekturen) € 200,00
- 6.2c) Nachmeldung von Prüfstelle/Prüfer
- pro Prüfstelle im eigenen Zuständigkeitsbereich € 150,00
- pro Prüfer im eigenen Zuständigkeitsbereich € 100,00
- pro Prüfstelle im Zuständigkeitsbereich einer beteiligten Ethik-Kommission € 100,00
- pro Prüfer im Zuständigkeitsbereich einer beteiligten Ethik-Kommission € 50,00
- 6.2d) Maßnahmen auf Grund § 22b MPG € 200,00 - 1.000,00
Rücknahme oder Widerruf der zustimmenden Stellungnahme nach § 43 oder § 60 MPDG € 2.400,00
- ##### 6.3) Multizentrisch (beteiligte Kommission nach § 5 MPKPV)
- 6.3a) Mitberatung und Stellungnahme zu Prüfstelle/Prüfer Grundgebühr € 1.000,00
- zusätzlich pro Prüfstelle € 150,00
- zusätzlich pro Prüfer € 100,00

¹⁶ 20. Änderung in Kraft seit 02.08.23

- 6.3b) Bewertung nachträglicher Änderungen wesentliche Änderung nach § 41 Abs. 2 Satz 2 oder § 57 Abs. 3 Satz 2 MPDG
- | | |
|--|-----------------|
| Grundgebühr | € 500,00 |
| - zusätzlich pro neu bewerteter Prüfstelle | € 150,00 |
| - zusätzlich pro neu bewertetem Prüfer | € 100,00 |
- 6.3c) Prüfstellennachmeldung/ -änderung
- | | |
|---|------------------|
| Grundgebühr (erstmalige Einarbeitung in den Antrag) | € 1000,00 |
| - zusätzlich pro Prüfstelle | € 150,00 |
| - zusätzlich pro Prüfer | € 100,00 |
- Handlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden, soweit nicht andere Gebühren nach diesem Abschnitt anfallen, insbesondere die wissenschaftliche Beratung vor Antragstellung
- | | |
|---|-----------------|
| - je Mitarbeiter/je Stunde Verwaltungsmitarbeiter | € 70,00 |
| - Wissenschaftlicher Mitarbeiter | € 84,00 |
| - Hochschullehrer | € 120,00 |

6.4) Gebühr bei Widerspruch das 1,5fache der Prüfgebühr

Soweit erforderlich werden Kosten für externe Gutachter zusätzlich in Rechnung gestellt. Hinzuziehung von Sachverständigen, Einholung von Gutachten und andere Amtshandlungen: Erstattung von Gutachter- und Sachverständigenkosten, **je Stunde € 120 Verwaltungsgebühr** bei Hinzuziehung eines Sachverständigen oder Einholung eines Gutachtens, einmalig. Wenn der Antrag auf zustimmende Bewertung nach der Vorprüfung auf das Einreichen eines ordnungsgemäß gestellten Antrags zurückgezogen wird, fallen 20 Prozent der Gebühr an.

* gestaffelt nach der Anzahl der beteiligten Ethik-Kommissionen/Prüfstellen (Steigerung um jeweils 250 € pro beteiligter Ethik-Kommission bis zur Höchstsumme)

7) Gebührenermäßigung

Auf Antrag können die Gebühren reduziert werden,

- um ein Drittel, wenn die Regelgebühr mehr als 5% der Gesamtfinanzierung des Forschungsvorhabens ausmacht,
- auf ein Drittel, wenn das Forschungsvorhaben keine finanzielle Förderung durch Dritte erfährt.

Die Antragsberechtigung ist nachzuweisen.

X Ärztliche Stelle nach §130 Strahlenschutzverordnung – StrlSchV^{17 18 19 20}

- a) **Strahlentherapie/pro Gerät-Überprüfung**
- | | |
|------------------------------------|-------------------|
| a.1) Teletherapie | € 3.700,00 |
| a.2) Brachytherapie | € 3.700,00 |
| a.3) Röntgentherapie | € 2.700,00 |
| a.4) Computertomographie (Planung) | € 450,00 |
| a.5) Therapiesimulator | € 450,00 |
- b) **Nuklearmedizin/pro Gerät-Überprüfung**
- | | |
|---|-------------------|
| b.1) PET / CT | € 1.900,00 |
| b.2) SPECT / Gammakamera | € 1.900,00 |
| b.3) Bohrloch / Sonde | € 900,00 |
| b.4) Computertomographie | € 300,00 |
| b.5) Röntgeneinheit | € 300,00 |
| b.6) Prüfung mit geringem Aufwand (Medizin ohne Geräteprüfung je Untersuchungsart/Therapie; umfangreiche Stellungnahme) | € 100,00 |
| b.7) Überprüfung vor Ort | € 2.000,00 |

XI Gebühren für die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz nach den Richtlinien zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Hämotherapie) nach §§ 12 und 18 des Transfusionsgesetzes^{21 22}

- | | |
|--|---|
| Krankenhäuser mit bis zu vier Behandlungseinheiten (transfundierende klinische Abteilungen) | € 170,00/Jahr
(€ 136,00/Jahr
bei online-Meldung) |
| Krankenhäuser mit fünf und mehr Behandlungseinheiten (transfundierende klinische Abteilungen) | € 225,00/Jahr
(€ 180,00/Jahr
bei online-Meldung) |
| Rehabilitationseinrichtungen, sofern meldepflichtig nach den Hämotherapie-Richtlinien | € 170,00/Jahr
(€ 136,00/Jahr
bei online-Meldung) |
| Sonstige Einzeleinrichtungen (MVZ, Dialysezentrum etc.), sofern meldepflichtig nach den Hämotherapie-Richtlinien | € 170,00/Jahr
(€ 136,00/Jahr
bei online-Meldung) |

¹⁷ 13. Änderung in Kraft seit 02.12.15

¹⁸ 17. Änderung in Kraft seit 02.07.19

¹⁹ 19. Änderung in Kraft seit 02.10.22

²⁰ 16. Änderung in Kraft seit 02.12.18

²¹ 10 Änderung in Kraft seit 02.08.13

²² 17. Änderung in Kraft seit 02.07.19

Sonstige Einrichtungen mit mehreren Standorten (MVZ mit mehreren Standorten, Dialysezentren etc.), sofern meldepflichtig nach den Hämotherapie-Richtlinien

€ 225,00/Jahr
(€ 180,00/Jahr
bei online-Meldung)

Anmerkung:

Bei online-Meldung gewährt die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz der meldepflichtigen Einrichtung wegen des reduzierten Verwaltungsaufwands einen Gebührenerlass von 20 Prozent gegenüber der Meldung mit einem Papiermeldebogen.

XII Reproduktionsmedizin ^{23 24}

a) Qualitätssicherung in der Reproduktionsmedizin

Pro Zyklus, der an die Datenannahmestelle gemeldet wurde, je nach Verwaltungsaufwand **€ 1,50 - 3,50**

b) Genehmigung von Maßnahmen zur Durchführung der künstlichen Befruchtungen gemäß § 121a SGB V

je nach Verwaltungsaufwand bis zu **€ 5.000,00**

²³ 12. Änderung in Kraft seit 02.08.15

²⁴ 22. Änderung in Kraft seit 21.11.24